Ombudsstelle SRG.D
Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

Zürich, 20. Oktober 2026

Dossier Nr. 12704, «srf.news» vom 15. September 2026 – «OECD fordert von der Schweiz höhere Steuern»

Sehr geehrter Herr X

Mit Mail vom 15. September 2026 beanstanden Sie obigen Beitrag wie folgt:

https://www.srf.ch/news/schweiz/trotz-wirtschaftswachstum-oecd-fordert-von-der-schweiz-hoehere-steuern-und-mehr-wohnungsbau

«Ich reiche hiermit eine formelle Beanstandung gegen den Online-Artikel von SRF News mit dem Titel „Trotz Wirtschaftswachstum: OECD fordert von der Schweiz höhere Steuern und mehr Wohnungsbau" ein.
Begründung:
Die Verwendung des Wortes „fordert" in der Schlagzeile ist inhaltlich und rechtlich falsch. Als internationale Organisation hat die OECD keinerlei Weisungsbefugnis gegenüber der Schweiz. Es handelt sich bei den publizierten Berichten um ökonomische Analysen und politische Empfehlungen, nicht um bindende Forderungen.
Durch diese zugespitzte Formulierung verletzt SRF News aus meiner Sicht das gesetzliche Sachlichkeitsgebot. Die Schlagzeile erzeugt beim Publikum bewusst das irreführende Bild, eine fremde Instanz könne der Schweiz Befehle erteilen. Gerade in der Schweiz bedient dieses Framing das ohnehin sensible Narrativ der „fremden Vögte" und giesst unnötig Öl ins politische Feuer, anstatt zur sachlichen Aufklärung beizutragen.
Von einem gebührenfinanzierten, öffentlich-rechtlichen Medium erwarte ich Präzision und journalistische Verantwortung vor Klickzahlen – insbesondere bei Online-Schlagzeilen, die von vielen Menschen oft nur flüchtig gelesen werden.

Ich fordere die Redaktion daher auf, diese Schlagzeile nachträglich zu korrigieren (z.B. in „empfiehlt") und solche irreführenden und politisch aufgeladenen Zuspitzungen künftig zu unterlassen.

Für die Prüfung meiner Beanstandung bedanke ich mich im Voraus.»

Die Redaktion nimmt wie folgt Stellung:

Die OECD besitzt gegenüber ihren Mitgliedstaaten keine Weisungs- oder Entscheidungskompetenzen und kann der Schweiz weder verbindliche Vorgaben machen noch politische Massnahmen anordnen.
Die Formulierung im Titel «OECD fordert von der Schweiz (…)» ist aber nicht irreführend, da der Begriff «fordern» nicht an eine Weisungsbefugnis gebunden ist.
Im Sprachgebrauch wird er häufig verwendet, wenn Organisationen, Verbände oder Expertengremien bestimmte (politische) Massnahmen mit Nachdruck anregen oder verlangen. In diesem Sinn war die ursprüngliche Formulierung des Titels nicht sachlich falsch und stellte die OECD nicht als Institution mit rechtlich bindender Autorität über die Schweiz dar.
Gleichzeitig teilen wir die Auffassung, dass der Begriff «fordert» die Tonalität und die Verbindlichkeit einer Aussage stärker erscheinen lässt als etwa «empfiehlt», «rät zu» oder «spricht sich aus für». Bei der Überprüfung der Schlagzeile kamen wir deshalb zum Schluss, dass die ursprüngliche Formulierung im Titel den OECD-Bericht zwar zulässig zusammenfasste, aber nicht mit der grösstmöglichen Präzision wiedergab.
Aus diesem Grund wurde der Titel kurze Zeit nach Publikation angepasst. Auch in der Push-Meldung für den Artikel wurde die präzisere Formulierung gewählt: «Die OECD lobt die Schweizer Wirtschaft, empfiehlt aber Reformen bei Steuern, Renten und Wohnungsbau. Die Übersicht.»
Uns ist die Bedeutung einer sorgfältigen Wortwahl gerade bei Titelzeilen, die komplexe Sachverhalte stark verdichten müssen, sehr bewusst. Dennoch sind wir der Auffassung, dass in diesem Fall die Verwendung der Formulierung «OECD fordert (…)» sachgerecht war. Wir bitten Sie die Beanstandung in diesem Sinne zu beantworten.

Die Ombudsstelle hat den Beitrag ebenfalls genau gelesen und hält abschliessend fest:

Der Redaktion ist beizupflichten, dass «fordern» im deutschen Sprachgebrauch keine Weisungsbefugnis voraussetzt. Gewerkschaften, Umweltverbände, Parteien oder Ökonominnen «fordern» täglich etwas, ohne dass jemand annimmt, sie könnten etwas anordnen. Der Duden umschreibt das Wort mit «nachdrücklich verlangen», nicht mit «befehlen». Die Behauptung, der Titel sei «inhaltlich und rechtlich falsch», trägt deshalb nicht. Die Formulierung «OECD fordert» ist zudem in Schweizer und deutschen Medien seit Jahren gängig, auch bei Länderberichten.

Zudem wird diese Abschwächung auch im auf den ursprünglichen Titel folgenden Text deutlich: Es wird nur noch ein einziges Mal von «fordern» geschrieben, dafür mehrmals von «empfehlen», «spricht sich dafür aus». Oder die Erwartungen der OECD werden im Konjunktiv gesetzt: «sollte», bräuchte» etc.

Wenn die Redaktion den Titel dennoch korrigiert hat, so ist das durchaus konsistent. Eine journalistisch nicht optimale Formulierung führt nicht zwingend zu einem Verstoss gegen das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes.
Die Redaktion kann eine Formulierung verbessern, ohne dass damit eine Rechtsverletzung des RTVG vorliegt. Die Ombudsstelle anerkennt, dass die bessere Formulierung gewählt wurde und die Redaktion deshalb den Titel geändert hat. Für die Einhaltung des Sachgerechtigkeitsgebots tut dies aber nichts zur Sache.

Ein Verstoss gegen das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes liegt nicht vor.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz